

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00123 vom 18. März 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00123

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00123 du 18 mars 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00123 del 18 marzo 2016

Regeste

Strafvollzug Wiederaufnahme von VB.2015.00436 | Strafvollzug. [Wiederaufnahme von VB.2015.00436 nach Rückweisung durch das Bundesgericht] Das Bundesgericht erwog, den Strafbefehlsverfahren würden schwere Verfahrensmängel anhaften, und es erscheine stossend, wenn die angeordneten unbedingten Freiheitsstrafen unbesehen vollzogen würden. Zwar treffe es zu, dass Vollzugsbehörden an rechtskräftige Strafurteile gebunden seien und diese zu vollziehen hätten. Vorliegend stelle sich aber die Frage, ob nicht ausnahmsweise eine Unterbrechung des Strafvollzugs aus wichtigem Grund zulässig sein müsse. Das Verwaltungsgericht werde zu prüfen haben, ob der Strafvollzug nicht im Sinn von Art. 92 StGB zu unterbrechen sei, bis die Frage der Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers geklärt und ein allfälliges Revisionsverfahren durchgeführt worden sei (E. 2). Darin, dass dem Vollzug einer Haft vorzubeugen ist, die sich möglicherweise als nicht gerechtfertigt erweist, und in der fraglichen Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers liegen wichtige Gründe für eine Unterbrechung des Strafvollzugs im Sinn von Art. 92 StGB. Angesichts der noch als leicht zu bezeichnenden Delinquenz hielt das Bundesgericht eine Unterbrechung mit dem Schutz der Allgemeinheit noch für vereinbar. Der Strafvollzug des Beschwerdeführers ist daher mindestens für so lange, bis dessen Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit feststeht, zu unterbrechen. Zur Anordnung der Einzelheiten des Vollzugsunterbruchs und allfälliger Weisungen, Auflagen oder erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen ist das Verfahren an den Beschwerdegegner zurückzuweisen (E. 4.1). Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens und des Verfahrens VB.2015.00436 sowie Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung (E. 5). Teilweise Gutheissung, Rückweisung zur neuen Entscheidung im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 92 StGB darf der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Das Gesetz präzisiert indes nicht, was unter "wichtigen Gründen" zu verstehen ist. Anerkannt werden jedenfalls nur in der Person des Inhaftierten liegende Gründe, namentlich mangelnde Straferstehungsfähigkeit zufolge schwerwiegender Krankheiten oder Gebrechen, und – jedoch zurückhaltend – unaufschiebbare, existenzwichtige Angelegenheiten. Liegen wichtige Gründe vor, so ist in Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit weiter zu prüfen, ob eine Unterbrechung durch andere Anordnungen vermieden werden kann und die öffentlichen Interessen an einer Aufrechterhaltung der Haft, insbesondere das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit, überwiegt (Cornelia Koller, Basler Kommentar Strafrecht I, 3. A. 2013,

Art. 92 N. 9 ff.).

E. 4.1

Das Bundesgericht stützt seine Ansicht, wonach eine Unterbrechung des Strafvollzugs nach Art. 92 StGB geboten sein könnte, allein auf die bisher (noch) nicht bestätigte Vermutung, dass der Beschwerdeführer schuldunfähig sein könnte. Sollte dies der Fall sein, was sich erst mit den vom Bezirksgericht Zürich geforderten Abklärungen ergeben wird, würde aber der Beschwerdeführer wohl zu Unrecht seine Strafen verbüssen. Darin, dass dem Vollzug einer Haft vorzubeugen ist, die sich möglicherweise als nicht gerechtfertigt erweist, und in der fraglichen Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers liegen wichtige Gründe für eine Unterbrechung des Strafvollzugs im Sinn von Art. 92 StGB. Angesichts der noch als leicht zu bezeichnenden – wenngleich auffallend oft wiederholten – Delinquenz des Beschwerdeführers hielt das Bundesgericht eine Unterbrechung des Strafvollzugs mit dem Schutz der Allgemeinheit noch für vereinbar (vorn E. 2.). Der Strafvollzug des Beschwerdeführers ist daher mindestens für so lange, bis dessen Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit feststeht, im Sinn von Art. 92 StGB zu unterbrechen. Zur Anordnung der Einzelheiten des Vollzugsunterbruchs und allfälliger Weisungen, Auflagen oder erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen ist das Verfahren an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Dieser ist hierzu besser in der Lage als das Verwaltungsgericht, zumal er mit den persönlichen Umständen des Beschwerdeführers vertrauter ist und zudem über eine uneingeschränkte Kognition verfügt (vgl. §§ 20 und 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Dem Bundesgericht entsprechend wird er dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang einen sachkundigen Anwalt bestellen müssen.

E. 4.2

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Verfügungen der Vorinstanz vom 7. Juli 2015 (mit Ausnahme der Kostenbemessung in Dispositivziffer III) und des Beschwerdegegners vom 2. Juni 2015 sind aufzuheben, und die Sache ist zur neuen Entscheidung im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 5.1

Aufgrund des Obsiegens des Beschwerdeführers sind die Gerichtskosten des Verfahrens VB.2015.00436 und die Kosten des Rekursverfahrens Nr. 15/477 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Dieser ist für das Rekursverfahren und das Beschwerdeverfahren VB.2015.00436 entschädigungspflichtig (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Vertreter des Beschwerdeführers macht einen nicht näher spezifizierten Aufwand für Arbeits- und Reisezeit, Besuche und Telefonate von Fr. 5'000.- geltend. Zu berücksichtigen ist indes, dass er als Nichtanwalt nicht im gleichen Umfang zu entschädigen ist wie patentierte Anwältinnen und Anwälte und die Rekurs- und die Beschwerdeschrift weitgehend identisch sind. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine Entschädigung für Rekurs- und Beschwerdeverfahren von Fr. 1'500.- (Fr. 1'000.- für das Rekurs- und Fr. 500.- für das Beschwerdeverfahren). Angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist diese direkt dem Vertreter des Beschwerdeführers zuzusprechen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 45; unten E. 5.3).

E. 5.2

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist mangels Aufwands nicht zuzusprechen.

E. 5.3

Aufgrund der Aktenlage ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Zudem können die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und der Rekurs an die Vorinstanz angesichts des Entscheids des Bundesgerichts nicht als aussichtslos bezeichnet werden und erscheint der Beizug eines Rechtsvertreters als gerechtfertigt. Demzufolge sind die im Rekurs- und im Beschwerdeverfahren VB.2015.00436 gestellten Gesuche des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in der Person seines Rechtsvertreters gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG). Seine damit implizit ebenso gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Plüss, § 16 N. 58) sind ausgangsgemäss als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Der Einfachheit halber hat der Vertreter des Beschwerdeführers seinen Aufwand für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht geltend zu machen, jedoch gesondert nach Rekurs- und Beschwerdeverfahren. Die Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (vorn E. 5.1) wird an dessen Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsvertreter angerechnet. Der Beschwerdeführer wird schliesslich auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

In Bezug auf den zu unterbrechenden Strafvollzug handelt es sich beim vorliegenden Urteil um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG), da dem Beschwerdegegner insofern kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124 E. 1.3). Hinsichtlich der vom Beschwerdegegner (allenfalls) anzuordnenden Einzelheiten des Vollzugsunterbruchs, Weisungen, Auflagen oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen handelt es sich dagegen um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.